

Begründung
der
Satzung zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Architektenversorgung

vom

A. Allgemeines

Mit der Satzungsänderung sollen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung eines offenen Deckungsplanverfahrens geschaffen werden. Die Änderung des Finanzierungssystems soll bewirken, dass insbesondere die Risikotragfähigkeit für die Kapitalanlage der Bayerischen Architektenversorgung (BArchV) gestärkt und mehr Flexibilität bei der Steuerung des Systems erreicht wird.

Die BArchV wird derzeit im Anwartschaftsdeckungsverfahren finanziert. Im Anwartschaftsdeckungsverfahren erwirbt ein Mitglied mit der Entrichtung eines Beitrags eine Anwartschaft, die in einem Euro-Betrag ausgewiesen wird und deren Höhe sich aus einer altersabhängigen Verrentungssatzstaffel ergibt. Im Gegensatz zum offenen Deckungsplanverfahren ist auch die Höhe der Anwartschaft konkret ausgewiesen. Mit dieser Anwartschaft erwirbt das Mitglied eine geschützte Rechtsposition, in die unter bestimmten Voraussetzungen eingegriffen werden kann (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 3 „Altanwartschaften“).

Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, muss im Anwartschaftsdeckungsverfahren das Kapital vorgehalten werden, das erforderlich ist, um die Renten für die Mitglieder oder deren Hinterbliebene lebenslang zahlen zu können. Daher werden die Beiträge angespart und möglichst rentierlich angelegt. Die Leistung wird aus den vom Mitglied eingezahlten Beiträgen und den daraus erwirtschafteten Zinsen finanziert. Hierfür wird ein individuelles Deckungskapital gebildet, aus dem die Rente ausbezahlt wird. Die Leistungen werden ohne Rückgriff auf Beiträge zukünftiger Generationen finanziert und sind daher von der demographischen Entwicklung unabhängig. Bei den Rechnungsgrundlagen, die den Verrentungstabellen zugrunde liegen, wurde bei den versicherungstechnischen Annahmen schon vorab eine bestimmte Rendite einkalkuliert, die sich in dem Rechnungszins widerspiegelt. Dieser

bei den jeweiligen Verrentungssätzen eingerechnete Zins muss auf Dauer erwirtschaftet werden, damit diese Rechnungsgrundlagen Bestand haben können, d.h. der Rechnungszins muss nicht nur während der Dauer der aktiven Zeit erwirtschaftet werden, sondern auch während des Zeitraums der Leistungsgewährung.

Bei den Anwartschaften wurde folgender Rechnungszins eingerechnet:

- bei den Anwartschaften, die bis zum 31.12.2004 erworben worden sind, ein Rechnungszins von 4 %
- bei den Anwartschaften, die in dem Zeitraum vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2009 erworben worden sind, ein Rechnungszins von 3,25 %
- bei den Anwartschaften, die nach dem 31.12.2009 erworben worden sind, ein Rechnungszins von 2,25 %.

Differenziert man nicht nach dem Einzahlungszeitraum, sondern bildet einen Rechnungszins über den Gesamtbestand, so ist für das Geschäftsjahr 2011 eine Zinszuführung von 3,72 % ohne Berücksichtigung der Rückstellung für Zins (RfZ) erforderlich gewesen (bei Berücksichtigung der RfZ: 3,65 %). Im Geschäftsjahr 2012 sank der Mischrechnungszins auf 3,66 % bzw. 3,58 %; im Geschäftsjahr 2013 auf 3,61 % bzw. 3,53 %.

Die Tatsache, dass im Anwartschaftsdeckungsverfahren Leistungen aus den vom Mitglied gezahlten Beiträgen und den Zinsen finanziert wird und dafür ein entsprechender Kapitalstock gebildet wird, zeigt auf, dass die Entwicklung der Kapitalmärkte einen entscheidenden Faktor in der Kalkulation bildet. Es besteht somit ein Kapitalanlagerisiko, dass die über den Rechnungszins eingerechnete Verzinsung nicht erwirtschaftet wird. Ein elementares Risiko dieses Systems ist damit die Zinsabhängigkeit.

Die Rahmenbedingungen an den Kapitalmärkten haben sich in den letzten Jahren grundlegend geändert. Sie sind insbesondere von einer andauernden Niedrigzinsphase der festverzinslichen Papiere und von einer hohen, und schwer einschätzbaren Volatilität an den Aktienmärkten geprägt. Hinzu kommen immer häufiger „einmalige“ Ereignisse, wie z.B. die Finanzmarktkrise im Jahr 2008, die außerplanmäßige Abschreibungen verursachen.

Können Krisen z.B. in Form eines Aktiencrashes ggf. noch mit den Mitteln aus der RfZ abgepuffert werden, wirkt sich die Reduzierung der Erträge aufgrund der Niedrigzinsphase deutlich auf das Kapitalertragsergebnis aus.

Da das Portfolio der BArchV überwiegend aus festverzinslichen Anlagen (zum 31.12.2013 nach Buchwerten rd. 67,2 %) besteht, prägt deren Rendite entscheidend die Gesamtrendite der Kapitalanlagen. Die eingehenden Beiträge und auslaufende Papiere müssen derzeit in

diesem Segment mit einem sehr niedrigen Zinssatz angelegt werden, der zur Folge hat, dass sich die Gesamtverzinsung nach unten bewegt. Eine Kompensation mit den im Portfolio befindlichen höher rentierlichen Papieren ist nicht mehr vollumfänglich möglich. Inzwischen besteht schon ein Großteil dieses Portfolios aus niedrig verzinsten Papieren. Auch wenn die Zinsen zukünftig wieder steigen, wird sich die schwierige Lage nur langsam entspannen, da diese Papiere, die während ihrer Gesamtlaufzeit im Bestand zu halten sind, einen schnelleren Anstieg der Gesamtrendite verhindern.

Die Auswirkungen werden an den nachfolgenden Zahlen erkennbar: So lag die Neuanlagerendite bei Neuanlage festverzinslicher Papiere im Jahr 2011 bei 4,08 %, im Jahr 2012 bei 2,75 % und im Jahr 2013 bei 2,41 %. Betrachtet man die DGZ-Rendite für festverzinsliche Wertpapiere mit einer Laufzeit von 10 Jahren, so ergeben sich noch schlechtere Werte (2,54 % Stand 31.12.2011, 1,74 % Stand 31.12.2012 und 2,26 % Stand 31.12.2013). Zuletzt lag die DGZ-Rendite (Stand: 24.07.2014) bei 1,44 %.

Auch die Werte der durchschnittlichen Verzinsung sanken. Im Jahr 2011 betrug die durchschnittliche Verzinsung im Rentendirektbestand noch 4,41 %, im Jahr 2012 4,16 % und im Jahr 2013 3,86 %.

Diesen Werten steht u.a. eine Zinsforderung von 4 % für Anwartschaften, die bis zum 31.12.2004 erworben worden sind, gegenüber. Die aktuelle DGZ-Rendite von 1,44 % (Stand: 24.07.2014) liegt sogar unter dem Rechnungszins von 2,25 %.

Nach dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) muss die dauernde Erfüllung der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen sichergestellt sein. Der Verantwortliche Aktuar hat deshalb nach Art. 16 Abs. 3 VersoG jährlich die finanzielle Lage zu überprüfen.

Hierbei prüft er nicht nur, ob aktuell die Erfüllung gewährleistet ist, sondern er hat auch zu beurteilen, ob die BAarchV dauerhaft ihren Verpflichtungen nachkommen kann. Für das Jahr 2013 besteht keine Unterdeckung der Bilanz. Der Verantwortliche Aktuar hat aber in seinem Bericht festgehalten, dass sich die Risikosituation verschlechtert hat. Bei der Überprüfung des Risikos mittels stochastischer Analysen wurde festgestellt, dass sich die Risikosituation gegenüber den Vorjahren deutlich verschlechtert hat und in den nächsten Jahren mit wiederholten Unterschreitungen des Rechnungszinses zu rechnen ist. Schon im Aktuarsbericht 2011 war eine Erhöhung der Risikotragfähigkeit dringend angeraten worden.

Darüber hinaus werden aufgrund der anhaltend schlechten Rahmenbedingungen die Risikoschranken des Finanztechnischen Geschäftsplans trotz Optimierung der Anlageklassen, ohne aktive Erhöhung des Risikos, überschritten. Die 5-Jahres-

Unterdeckungswahrscheinlichkeit ist von 2 % auf 4 % im Jahr 2012, auf rd. 5 % im Jahr 2013 und auf 5,0 % Ende Juni 2014 gestiegen. Im Jahr 2013 betrug die 5-Jahres-Unterdeckungswahrscheinlichkeit in der Spitze bis zu 11,3 %. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, das den Finanztechnischen Geschäftsplan genehmigen muss, hat der Erhöhung der zulässigen Unterdeckungsgrenze und einer Tolerierung der 5-Jahres-Unterdeckungswahrscheinlichkeit von 5 % über das Jahr 2014 hinaus nicht zugestimmt, so dass hierdurch Handlungsbedarf zur Herstellung der Risikotragfähigkeit gegeben ist.

Die im Anwartschaftsdeckungsverfahren bestehenden Reaktionsmöglichkeiten werden in der gegenwärtigen Situation als nicht zielführend angesehen, wie nachfolgend beispielhaft aufgezeigt wird:

- Um die Kriterien der 2 %-Schranke bei der 5-Jahres-Unterdeckungswahrscheinlichkeit wieder einhalten zu können, müsste die Diversifizierung aufgegeben und der Anteil an festverzinslichen Papieren erhöht werden. Dies ist aus den o.g. Gründen nicht zweckmäßig, da in diesem Anlagesegment derzeit nicht die erforderliche Rendite erwirtschaftet werden kann. Die Gesamtrendite würde vielmehr noch schneller sinken. Eine Neuausrichtung der Kapitalanlagestruktur, die die Anforderungen des Finanztechnischen Geschäftsplans an die Risikoschranken erfüllen, ist daher zwar grundsätzlich denkbar, aber mit einer diesbezüglichen Neuausrichtung (z.B. nur noch festverzinsliche Anlagen) steigt insgesamt das Risiko, die Verpflichtungen langfristig nicht bedecken zu können.
- Als Ergänzung oder Alternative käme auch die Verstärkung der RfZ in Betracht. Die erhebliche Verstärkung der Sicherungsmittel in Höhe von mindestens 250 Mio. € ist aber nicht möglich, da in der Kürze der Zeit am Kapitalmarkt keine entsprechenden Überschüsse erwirtschaftet werden können.
- Der Kürzung von Anwartschaften in dem zur dauerhaften Herstellung der Risikotragfähigkeit bzw. zur Minimierung einer Unterdeckungswahrscheinlichkeit erforderlichen Umfang können zum jetzigen Zeitpunkt unter Beachtung der grundrechtlich geschützten Eigentumsposition der Anwartschaften rechtliche Bedenken begegnen.

Zudem ist das bisherige System, das Anwartschaftsdeckungsverfahren, im Hinblick auf die Rahmenbedingungen und Steuerungsmöglichkeiten sehr unflexibel. So entstehen im Anwartschaftsdeckungsverfahren - wie oben dargestellt - aufgrund der rechtlichen Konstruktion geschützte Rechtspositionen, die nur eingeschränkt relativiert werden können, wenn die Rechnungsgrundlagen (wie z.B. Rechnungszins oder biometrische Daten), auf denen die Ansprüche beruhen und von denen davon ausgegangen wird, dass sie während der gesamten Versicherungsdauer (rund 60 Jahre) bestehen bleiben, nicht mehr den aktuellen Gege-

benheiten entsprechen. Hierdurch entstehen gewisse Irrtumswahrscheinlichkeiten und Risiken.

Darüber hinaus müssen aufgrund der bilanziellen Inflexibilität Mittel für die Risikotragfähigkeit vorgehalten werden, um bilanzielle Unterdeckungen zu vermeiden, die ansonsten einen Sanierungsplan nach sich ziehen würden. Hierdurch werden der Versichertengemeinschaft Mittel entzogen, unabhängig davon, ob diese tatsächlich benötigt werden. In anderen Fallkonstellationen (wie z.B. bei überhöhten Verrentungssätzen) muss das materielle Recht, ggf. unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes, geändert werden. Die Handlungsoptionen sind daher eingeschränkt.

Angesichts der oben geschilderten Probleme, die im derzeitigen Anwartschaftsdeckungsverfahren nicht oder nur schwerlich gelöst werden können, hat sich der Landesausschuss der BArchV für eine Änderung des Finanzierungssystems, nämlich den Umstieg auf das oDPV, entschieden, um zum einen flexibler auf Anforderungen, die sich aus geänderten Situationen ergeben (wie z.B. Schwankungen am Kapitalmarkt), reagieren zu können und zum anderen die Anforderungen an die Risikotragfähigkeit eines Systems erfüllen zu können. Um auch die Vorteile - wie z.B. die erwünschte 100 %ige Ausfinanzierung der Verpflichtungen - die ein Anwartschaftsdeckungsverfahren bietet, weiter nutzen zu können, soll die volle Kapitaldeckung zumindest mittel- und langfristig erhalten bleiben.

Ziel dieser Satzungsänderung ist nicht die Vermeidung von Kürzungen der Anwartschaften, die auf einem Rechnungszins beruhen, der langfristig nicht mehr erreicht werden kann. In diesem Fall behält sich der Landesausschuss ausdrücklich die Möglichkeit der Relativierung dieser Anwartschaften vor.

Die Regelungen des oDPV werden daher nur für die zukünftige Ausgestaltung der Ansprüche, die ab dem Inkrafttreten der Satzung entstehen, angewandt. Dabei bleiben die bisherigen Anwartschaften zunächst unverändert erhalten, ohne dass dazu mit dem Systemwechsel eine zusätzliche bestandsschützende Funktion verbunden sein soll.

Der Systemwechsel auf das oDPV ist als versorgungspolitische Entscheidung von der Gestaltungsfreiheit der Selbstverwaltung gedeckt. Das neue System entspricht den gesetzlichen Rahmenbedingungen von Art. 32 Abs. 2 Satz 2 VersoG. Dieser besagt, dass die angewandten Finanzierungssysteme und versicherungsmathematischen Modelle der Versorgungsanstalten von denen der Pensionskassen abweichen dürfen, sofern sie die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen sicherstellen und nicht zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge von Versicherten führen. Auch die verfassungsrechtlichen Anforderungen - insbesondere aus Art. 3 und Art. 14 GG - sind erfüllt.

Der Umstieg auf das oDPV bewirkt eine Relativierung der künftigen Anwartschaften, weil die Beiträge künftig nicht mehr in Euro, sondern in Rentenpunkten festgelegt werden. Das Mitglied hat keine Anwartschaft in einem bestimmten Euro-Betrag. Hierdurch wird das Mitglied aber nicht in einer geschützten Rechtsposition betroffen, da es weder einen Anspruch auf ein bestimmtes Finanzierungssystem noch einen Anspruch auf Beibehaltung einer bisher günstigeren Rechtsausgestaltung hat. Ein rückwirkender Eingriff in bestehende Altanwartschaften ist mit dieser Satzungsänderung nicht verbunden; sie berührt aber auch weiterhin nicht die Möglichkeit einer späteren Abänderbarkeit.

Durch die Einführung des neuen Systems werden noch Modifizierungen bei den Bestimmungen über das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit und den Versorgungsausgleich bei interner Teilung notwendig.

Ferner sollen künftig für selbständige Mitglieder und für angestellt tätige Mitglieder die gleichen Regeln zur Festsetzung der Beitragsuntergrenze (Mindestbeitrag/halber Mindestbeitrag) gelten.

Klarstellungen, redaktionelle Änderungen, Folgeänderungen und Übergangsbestimmungen runden die Änderungssatzung ab.

B. Kosten

Die Umsetzung der Satzungsänderung verursacht Einführungs- und Umsetzungskosten im Bereich der EDV sowie Kosten durch den entstehenden Verwaltungsaufwand, z.B. für Mitgliederinformationen und Mitarbeiterschulungen.

C. Einzelbegründungen

zu § 1 Nummer 1

Bislang steht nur den selbständigen Mitgliedern und für Einkommen aus selbständiger Arbeit die Ermäßigung des Mindestbeitrags auf die Hälfte offen.

Angestellte Mitglieder, die rentenversicherungspflichtig beschäftigt sind und für diese Tätigkeit von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI nicht befreit werden oder nicht befreit werden können, zahlen neben den einkommensbezogenen Beiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung bislang einkommensunabhängig

den (vollen) Mindestbeitrag. Die für die betroffenen Mitglieder damit verbundene zusätzliche finanzielle Belastung wird durch die Möglichkeit zur Halbierung des Mindestbeitrags künftig deutlich reduziert.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann das Wahlrecht für ein Kalenderjahr nur einheitlich ausgeübt werden; ein (mehrfaches) Wechseln zwischen Mindestbeitrag und halbem Mindestbeitrag innerhalb eines Kalenderjahres ist nicht möglich. Im Folgejahr braucht kein neuer Antrag gestellt zu werden. Die Ermäßigung gilt weiter, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Sofern neben der nicht befreiten Tätigkeit eine (weitere) selbständige Architektentätigkeit ausgeübt wird, bleibt es bei der einkommensbezogenen Beitragsfestsetzung aus der selbständigen Tätigkeit. Hier sind als Untergrenze entweder der Mindestbeitrag oder auf Antrag der halbe Mindestbeitrag festzusetzen. Die einkommensunabhängige Beitragsfestsetzung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Satzung tritt in diesen Fällen zurück.

zu § 1 Nummer 2

Anpassungen von Renten und Anwartschaften erfolgen nach § 29 Abs. 6 unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der finanziellen Lage des Versorgungswerks. Absatz 6 stellt klar, dass laufende Versorgungsleistungen bei entsprechender Leistungsfähigkeit dynamisiert werden sollen und soweit es die finanzielle Lage zulässt, Rentenpunkte dynamisiert werden können. Ein Anspruch der Mitglieder ergibt sich aus dieser Vorschrift jedoch nicht.

Bei der Entscheidung über die Verteilung eines Überschusses hat der Landesausschuss unter anderen die Aspekte „Werterhalt der Renten“, „Erfüllung des Versorgungsauftrags“, „Erhalt des Befreiungsrechts von der gesetzlichen Rentenversicherung“ aber auch „Generationengerechtigkeit“ zu beachten. Auf die Ausführungen unter § 1 Nr. 3 wird verwiesen.

Bei einer Dynamisierung von Rentenpunkten ist zu differenzieren, ob sie aufgrund der positiven finanziellen Lage des Versorgungswerks erfolgte, d.h. Überschüsse verteilt worden sind, oder ob sie zum Ausgleich der Auswirkungen einer Absenkung des Rentenbemessungsfaktors auf bereits bestehende Anrechte dient. Im letzteren Fall kann die sogenannte kompensierende Punktedynamik rückgängig gemacht werden, wenn der Grund hierfür (nämlich das Absenken des Faktors) ganz oder teilweise durch die Anhebung des Faktors nachträglich entfällt. Bei der Reduzierung der Rentenpunkte bei gleichzeitiger Erhöhung des Rentenbemessungsfaktors findet eine Kompensation der Wirkungen statt, so dass dem Mitglied keine

Nachteile entstehen. Zur Kompensation gewährte Rentenpunkte stehen daher unter einem Widerrufsvorbehalt.

Nach Eintritt des Versorgungsfalls können früher gewährte Anpassungen nicht mehr widerrufen werden, da sich mit der Renteneinweisung die Rechtsqualität des Anspruchs verändert hat.

In Absatz 8 wird die klarstellende Regelung aufgenommen, dass sich der Anspruch auf Versorgungsleistungen grundsätzlich nach den bei Eintritt des Versorgungsfalls geltenden Vorschriften richtet.

zu § 1 Nummer 3

Berechnung:

Der Altersruhegeldanspruch ergibt sich aus der Summe der erreichten Rentenpunkte einschließlich der erfolgten Anpassungen nach § 29 Abs. 6 multipliziert mit einem Rentenbemessungsfaktor.

Das Mitglied erwirbt mit jeder Beitragszahlung Rentenpunkte. Die konkrete Anzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Multiplikation der Höhe der Beitragszahlung mit einem Bewertungsprozentsatz, der vom Geburtsjahr des Mitglieds und vom Zeitpunkt des Zahlungseingangs abhängig ist. Der Bewertungsprozentsatz, der für das jeweilige Alter und Geburtsjahr gültig ist, kann der Tabelle 1 der Satzung entnommen werden.

Um Systembrüche, die bei einer Umstellung auf ein altersunabhängiges Verrentungssystem entstehen würden, zu vermeiden, wird die bisherige alters- und geburtsjahrabhängige Verrentung beibehalten. Die Werte entsprechen der bisherigen Äquivalenzverrentung der Beiträge und basieren auf einem Rechnungszins von 2,25 %. Durch die Beibehaltung der bisherigen Verrentungssatzstaffel werden auch Übergangsbestimmungen entbehrlich, die bei einem Übergang zu einer altersunabhängigen Verrentung zur Vermeidung von ungerechtfertigten Nachteilen bei der Bewertung von Beiträgen notwendig geworden wären.

Rentenbemessungsfaktor (generell):

Nach Art. 32 Abs. 2 VersoG dürfen die angewandten Finanzierungssysteme und versicherungsmathematischen Modelle von denen der Pensionskassen abweichen, sofern sie die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen sicherstellen

und nicht zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge von Versicherten führen. In der Begründung zu dieser Vorschrift ist u.a. ausgeführt, dass die größeren Freiheiten nicht zu einer unsoliden Finanzierung führen dürfen, z.B. durch eine nur teilweise Deckung der Verpflichtungen oder unrealistisch positive Annahmen über die zukünftige Entwicklung. Darüber hinaus ist nach der Gesetzesbegründung eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung einer Versichertengeneration zu vermeiden, etwa die Reduzierung der Kapitaldeckung, um damit vorübergehend eine Erhöhung der Versorgungsleistungen finanzieren zu können.

Das oDPV weicht von dem bei Pensionskassen angewandten Finanzierungssystem ab. Es bietet gegenüber dem Anwartschaftsdeckungsverfahren grundsätzlich mehr Flexibilität, nicht nur hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung, sondern auch bezüglich der Steuerungsmöglichkeiten. Vor diesem Hintergrund werden die in Art. 32 Abs. 2 VersoG aufgeführten Grundsätze nochmals in der Satzung verankert.

Der Landesausschuss, der den Rentenbemessungsfaktor jährlich durch Satzung für das Folgejahr festzulegen hat, hat diese Eckpunkte bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Um dieser Aufgabe verantwortlich nachkommen zu können, bilden die versicherungstechnische Bilanz und der Vorschlag der Geschäftsführung die Grundlage. Zu berücksichtigen ist dabei auch die Veränderung der Lebenserwartung der Mitglieder, d.h. die biometrischen Grundlagen.

Bei der Entscheidung sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Nach der unter A. genannten Zielsetzung soll mit der Installierung des oDPV die Risikostragfähigkeit sowie eine gewisse Flexibilität geschaffen werden. Das oDPV soll nicht dazu genutzt werden, die dauerhafte Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Altanwartschaften herzustellen, wenn sich die aus dem Anwartschaftsdeckungsverfahren systemimmanenten Risiken, wie z.B. die dauerhafte Unterschreitung des Rechnungszinses, verwirklichen. Dies gebieten der Grundsatz der Generationengerechtigkeit und die Notwendigkeit einer verursacherbezogenen und -gerechten Lösung von Problemen.
- Ein Überschuss zur Dynamisierung der Renten darf grundsätzlich nicht durch die Absenkung des Rentenbemessungsfaktors, durch die finanzielle Mittel freigesetzt werden, generiert werden. Dies widerspricht den Gedanken der Generationengerechtigkeit. Diese Möglichkeit darf nur in besonderen Ausnahmesituationen aufgegriffen werden, wie z.B. in den Fällen, in denen der Versorgungsauftrag nicht mehr erfüllt werden kann („Aushöhlung der Renten“) oder der Verlust des Befreiungsrechts der Mitglieder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung droht. In diesen Situationen hat der Sys-

temerhalt Vorrang vor der Generationengerechtigkeit und geht als der von Gesetzeswegen geforderte Rechtfertigungsgrund vor.

- Bei der Frage der Generationengerechtigkeit ist nicht nur darauf abzustellen, ob die Bilanz aktuell bedeckt ist, sondern es ist zu prüfen, ob Quersubventionierungen stattgefunden haben. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn zwar der Mischrechnungszins erreicht wird, die der Berechnung der jeweiligen Anwartschaft zugrundeliegende Verzinsung aber nicht. Die Höhe der Quersubventionierung einzelner Jahre oder die Summe mehrere Jahre kann dazu führen, dass dieser Ausgleich die rechtlich zulässigen Grenzen überschreitet, mit der Folge, dass die Altanwartschaften relativiert werden müssen.
- Bei der Ermittlung des Dynamisierungspotentials dürfen Überschüsse zukünftiger Beiträge nicht eingerechnet werden; eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur dann, wenn der Versorgungsauftrag nicht mehr erfüllt werden kann oder ein Verlust des Befreiungsrechts droht.

Rentenbemessungsfaktor (Sonstiges):

Der Rentenbemessungsfaktor erhält für das erste Jahr den Wert 1. Diese Festlegung ist erforderlich, damit bei Versorgungsfällen, die im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten der Satzung eintreten, die in diesem Jahr erworbenen Ansprüche berechnet werden können.

Der Rentenbemessungsfaktor soll maximal den Wert 1 betragen, es ist deshalb eine Begrenzung in der Satzung vorzusehen. Die durch die Begrenzung entstehenden freien Mittel stehen z.B. als Dynamisierungspotential zur Verfügung. Der Landesausschuss kann den Rentenbemessungsfaktor auch für mehrere Folgejahre festlegen, wenn besondere Gegebenheiten dies erforderlich machen. Diese Konstellation kann z.B. eintreten, wenn finanzielle Mittel über mehrere Jahre hinweg aufgebaut werden müssen und Gründe für eine differenzierte Betrachtung bestehen, dass die Rentenpunkte einer unterschiedlichen Wertigkeit unterliegen sollen und damit am Aufbau unterschiedlich beteiligt werden sollen.

Sollte der Rentenbemessungsfaktor seitens des Landesausschusses für das Folgejahr nicht festgelegt werden, weil z.B. die erforderliche Mehrheit nicht gegeben ist, gilt der zuletzt beschlossene Rentenbemessungsfaktor fort. In der Bilanz ist ggf. ein Verlust auszuweisen.

Im oDPV werden Bilanzunterdeckungen durch die Festlegung des Rentenbemessungsfaktors mit einem niedrigeren Wert als dem des Vorjahres ausgeglichen, d.h. der Wert der Rentenpunkte sinkt. Von einer Absenkung des Rentenbemessungsfaktors sind die bereits erworbenen Anrechte der Aktiven sowie die aus künftigen Beiträgen zu erwerbenden Anrechte

des derzeitigen und des zukünftigen Bestandes betroffen. Laufende Renten werden auf Grund des Bestandsschutzes von der Absenkung des Rentenbemessungsfaktors ausgenommen.

Eingriffe in die bereits erworbenen Anrechte der Aktiven können je nach Situation ganz oder teilweise durch kompensierende Punktedynamik, ausgeglichen werden, wenn es nicht geboten ist, diese in den Wirkungskreis einzubeziehen. Die Absenkung des Rentenbemessungsfaktors führt faktisch zu einer Entwertung der Rentenpunkte. Es sinkt sowohl der Wert der zukünftig zu erwerbenden Punkte als auch der schon erworbenen Rentenpunkte. Dies ist nicht in allen Fällen gerechtfertigt. Mit der kompensierenden Punktedynamik kann die Auswirkung der Faktorabsenkung ganz oder teilweise nivelliert werden. Dies führt nicht zu einer effektiven Erhöhung der bisherigen Rentenpunkte, sondern dient nur dem Erhalt der bisherigen Wertigkeit. Diese Punktwerverhöhungen können allerdings auch wieder rückgängig gemacht werden, wenn zu einem späteren Zeitpunkt der Rentenbemessungsfaktor erhöht wird (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 2). Von einer Faktorabsenkung sind eingewiesene Versorgungsleistungen nicht mehr betroffen, da sich der Anspruch in eine verfestigte Rechtsposition umgewandelt hat.

Der Rentenbemessungsfaktor ist keine feste Größe, da er vom Bilanzergebnis abhängt. Er ist immer so festzulegen, dass die Bilanz ausgeglichen ist und kein Fehlbetrag entsteht. Folglich ist es möglich, dass ein Rentenpunkt nicht einem Euro entspricht. Wird der Berechnung des einzuweisenden Altersruhegelds ein Rentenbemessungsfaktor mit einem Wert kleiner als 1 zugrunde gelegt, führt dies zu keiner Umrechnung der Rentenpunkte in Euroanwartschaften im Verhältnis 1 : 1, weil der Wert des Rentenpunkts geringer als 1 Euro ist. Dies kann zu ungerechten Ergebnissen führen. Zum Ausgleich hierfür kommt z.B. eine kompensierende Dynamik in Betracht.

Bei Bezug des vorgezogenen Altersruhegelds, kann das Ruhegeld rückwirkend für 12 Kalendermonate bezogen werden. Zur Klarstellung wird festgelegt, dass der Rentenbemessungsfaktor angesetzt werden muss, der in dem Jahr der Antragstellung gilt, auch wenn der letztjährige vielleicht günstiger gewesen sein sollte. Diese Klarstellung dient der Rechtssicherheit.

Altanwartschaften:

Die bis zum Stichtag 31.12.2014 erworbenen Anwartschaften werden in das neue Finanzierungssystem nicht einbezogen. Sie bleiben bestehen und werden im bisherigen System weiter geführt. Das Ruhegeld aus diesen Versorgungsanwartschaften errechnet sich nach den

bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen. Dies gilt auch für die schon laufenden Versorgungsleistungen.

Für Beiträge, die im Rahmen von Überleitungen oder im Rahmen einer Nachversicherung angenommen werden, gelten die Bestimmungen der §§ 26, 28 der Satzung, d.h. sie sind den entsprechenden Zeiträumen zuzuordnen.

Die Ausgestaltung des Systems unterliegt grundsätzlich dem Gestaltungsspielraum des Selbstverwaltungsgremiums. Hierbei sind die rechtlichen Rahmenbedingungen (wie z.B. Bestandsschutz, Vertrauensschutz, Eigentumsgarantie, Generationengerechtigkeit, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz etc.) zu beachten.

Mit der Beibehaltung der bisherigen, bis zum Stichtag 31.12.2014 erworbenen Anwartschaften weiterhin als Euro-Anwartschaften ist keine zusätzliche bestandsschützende Regelung verbunden. Die Fortführung der Altanwartschaften im bisherigen System soll vielmehr eine gezielte Abänderbarkeit dieser Rechte in der Zukunft ermöglichen. Die Altanwartschaften unterliegen gemäß Art. 10 Abs. 4 VersoG, § 2 Abs. 3 der Satzung zukünftigen Änderungen. Die Verantwortung der Altanwartschaften, z.B. für Zinsanforderungen, bleibt damit sichtbar. Durch die Fortführung der Altanwartschaften sind derzeit Übergangsregelungen weitgehend überflüssig. Mit dem Verweis auf die oben zitierten Normen soll allerdings klargestellt werden, dass mit der Beibehaltung gerade kein besonderer Bestandsschutz verfolgt wird.

Die Notwendigkeit eines Rückgriffs auf die Altanwartschaften könnte vor allem dann gegeben sein, wenn die derzeitige Zinsproblematik dauerhaft fortbesteht und der für die jeweiligen Anwartschaftsverbände notwendige Rechnungszins nicht mehr langfristig erwirtschaftet werden kann. Damit wird im Falle notwendiger Anwartschaftskürzungen ein gezielter, verursacherbezogener und damit generationengerechter Rückgriff auf die einzelnen Anwartschaften ermöglicht.

Eine Abänderung und Kürzung der Altanwartschaften ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich. Rentenversicherungsrechtliche Ansprüche und Anwartschaften unterfallen dem Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Sie stellen vermögenswerte Rechtspositionen dar, die nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG als Ausschließlichschutz dem Rechtsträger als privatnützig zugeordnet sind, auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Versicherten beruhen und seiner Existenzsicherung dienen. Gleiches gilt für Anwartschaften aus dem berufsständischen Versorgungsrecht.

Auch für rentenrechtliche Anwartschaften ergibt sich die konkrete Reichweite der Eigentumsgarantie erst aus Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums, die nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG Sache des Gesetzgebers ist. Damit ergibt sich die Reichweite des

Eigentumsschutzes aus materiellem Recht, also jeglicher Rechtsnorm einschließlich autonomer Satzungen. Bei der Ausgestaltung kommt dem Gesetzgeber grundsätzlich ein weiter Gestaltungsspielraum zu, bei dessen Wahrnehmung jedoch zu berücksichtigen ist, dass der Versorgungsanspruch einerseits wesentlich auf der einkommensbezogenen Beitragsleistung und der darin manifestierten persönlichen Arbeitsleistung sowie andererseits auf dem Gedanken der Solidargemeinschaft beruht.

Rentenansprüche und Anwartschaften können nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG beschränkt werden. Diese Beschränkung muss dann im öffentlichen Interesse zur Wahrung des Gemeinwohlzweckes liegen und den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes entsprechen.

Bei bestehenden rentenrechtlichen Anwartschaften ist von vornherein die Möglichkeit von Änderungen angelegt. Eine Unabänderlichkeit der bei ihrer Begründung bestehenden Bedingungen widerspräche dem Rentenversicherungsverhältnis. Dieses beruht im Unterschied zu einem privaten Versicherungsverhältnis von Anfang an nicht allein auf dem Versicherungsprinzip sondern auch auf dem Gedanken der Verantwortung und des sozialen Ausgleichs. Nach Art. 10 Abs. 4 VersoG und § 2 Abs. 3 der Satzung gelten Satzungsänderungen auch für bestehende Mitglieds- und Versorgungsverhältnisse, soweit nichts anderes bestimmt wird. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass auch der Gesetz- und Satzungsgeber davon ausgeht, dass die Bedingungen im Versorgungswerk verändert werden können.

Die Kürzung von Altanwartschaften würde dem Zweck des Gemeinwohls dienen, wenn sie unerlässlich erscheint, um Funktion und Leistungsfähigkeit, insbesondere die Finanzierbarkeit des Versorgungswerks zu erhalten oder an veränderte wirtschaftliche Bedingungen anzupassen. Die Finanzierungsgrundlagen sind gefährdet, wenn ein nach anerkannten Methoden festgestelltes konkretes Risiko besteht, dass die künftig erzielbaren Kapitalerträge nicht mehr die der Leistungszusage zugrunde gelegte Verzinsung abdecken. In diesen Fällen können die für die zugesagten Leistungen erforderlichen Mittel nicht mehr in ausreichendem Umfang erwirtschaftet werden und damit die Leistungen nicht mehr auf Dauer erfüllt werden (vgl. Art. 32 Abs. 2 Satz 1 VersoG).

Wenn auf Grund der unsicheren Situation an den Kapitalmärkten mit den erzielbaren Renditen ein Rechnungszins von 4 %, der dem größten Teil der Leistungszusagen im Bestand zugrunde liegt, und/oder eine ausreichende Sicherheitsmarge in der Zukunft nicht mehr erwirtschaftet werden könnte, wären die Finanzgrundlagen gefährdet. Ein Rückgriff auf die Altanwartschaften wäre dann im Interesse des Gemeinwohls.

Eine dem Gemeinwohl dienende verursachergerechte Kürzung von Anwartschaften ist verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie verhältnismäßig, d.h. geeignet und erforderlich ist sowie den Betroffenen nicht übermäßig belastet und für ihn deswegen nicht unzumutbar ist.

Dabei kommt den rentennahen Jahrgängen generell ein besonderer Vertrauensschutz zu, wenn dieser Personenkreis auf Änderungen des Systems nicht mehr ausreichend reagieren kann. Ob besondere Schutzmaßnahmen im Falle von Kürzungen für die rentennahen Jahrgänge notwendig und möglich sind, hängt von der konkreten Einzelfallsituation ab. Für die Beurteilung des Vertrauensschutzes für die rentennahen Jahrgänge ist dabei auch die Intensität der Auswirkungen in der konkreten Situation maßgeblich. Während geringe Auswirkungen noch hinnehmbar sein können, könnten stärkere Auswirkungen Schutzmaßnahmen für die rentennahen Jahrgänge und damit konkrete Übergangsregelungen notwendig machen.

Ein Eingriff in die Altanwartschaften kann aber auch zulässig sein, wenn es zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der Generationen kommt. Die beiden Systeme dürfen nicht losgelöst von einander bewertet werden, sondern korrelieren miteinander. Dies bedeutet, dass die Frage der Generationengerechtigkeit nicht nur im jeweiligen System zu beantworten ist, sondern im Gesamtgefüge. Eine einseitige Bevorzugung bestimmter Anwartschaften ohne ausreichenden Grund hat zu unterbleiben.

zu § 1 Nummer 4

Die Bestimmungen zur Berechnung des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit werden modifiziert. Die Ruhegeldberechnung findet weiterhin auf der Basis der bisherigen Vorschriften statt, bei der Berechnung des Stammrechts aus den eingezahlten Beiträgen und des Zurechnungsbeitrags muss jedoch eine Abhängigkeit zum Rentenbemessungsfaktor geschaffen werden.

zu § 1 Nummer 5

Die Bestimmungen über den Versorgungsausgleich bei interner Teilung sind zu modifizieren. Der Versorgungsausgleich findet weiterhin auf der Basis der Ermittlung eines Kapitalwerts statt. Die Bestimmung des § 39 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) schließt diese Möglichkeit auch im oDPV nicht aus. Nach § 39 Abs. 1 VersAusglG ist die unmittelbare Bewertung eines Anrechts dann möglich, wenn ein direkter Zusammenhang zwischen einer Bezugsgröße, die aus der Ehezeit resultiert, und der Höhe der Versorgung besteht. Nach-

dem auch im oDPV das ermittelte Deckungskapital für die Höhe der Versorgung maßgebend ist, ist die unmittelbare Bewertung von Anrechten weiterhin möglich.

Eine Halbierung der erworbenen Rentenpunkte ist nach der Ausgestaltung des Systems nicht möglich, weil die Rentenpunkte auf einer altersgerechten Bewertungssatzstaffel basieren. Nur bei einem altersunabhängigen einheitlichen Verrentungssatz könnten die Rentenpunkte geteilt werden. Die Umrechnung der Rentenpunkte in einen Kapitalwert nach dem bisherigen Schema berücksichtigt nicht die Besonderheiten des oDPV, es muss daher eine Abhängigkeit zum Rentenbemessungsfaktor geschaffen werden. Maßgebend für die Umrechnung ist dabei der Rentenbemessungsfaktor, der für das Jahr, in das das Ehezeitende fällt, festgelegt worden ist.

zu § 1 Nummer 6

Es handelt sich um eine Klarstellung. Der Rentenbemessungsfaktor, der bei Eintritt des Versorgungsfalls gilt, ist der Berechnung zugrunde zu legen.

zu § 1 Nummer 7

Die Übergangsregelung für den Versorgungsausgleich stellt klar, dass für die bis zum Stichtag 31. Dezember 2014 erworbenen Versorgungsanwartschaften das bis dahin geltende Recht anzuwenden ist.

zu § 1 Nummer 8

Die Tabellen zur Berechnung des Ruhegelds wurden redaktionell angepasst und um eine Erläuterung der Tabelle ergänzt.

zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.